

Berichtigung Kryptovermögen.....1
Whistleblower-Gesetz2
Fristaufschub für begünstigte Privatisierung .2
Neue Fälligkeit Steuerguthaben Energie.....2

Staatliche Förderung von E-Ladestationen 2
Stempelgebühr auf Honorarabrechnungen 3
Was wird das Finanzgesetz 2024 bringen ?.... 3

BERICHTIGUNG KRYPTOVERMÖGEN

Im heurigen Jahr hat sich die Finanzverwaltung ausführlich zur Besteuerung von Kryptowährungen geäußert und gleichzeitig die Möglichkeit einer „sanatoria“ der vergangenen Jahre eingeführt.

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 197/2022 wurde eine Möglichkeit der nachträglichen Berichtigung für Vermögen von Kryptowährungen vorgesehen, welche in der Steuererklärung nicht angeführt worden sind.

Die Berichtigung gilt für natürliche Personen, nicht gewerbliche Körperschaften und einfache Gesellschaften, welche in der Steuererklärung das Kryptovermögen zum 31.12.2021 und das damit erzielte Einkommen nicht angegeben haben. Für die Berichtigung ist eine Strafe von 0,5% für die unterlassene Angabe in der Steuererklärung (RW) und eine Ersatzsteuer von 3,5% für das nicht versteuerte Einkommen aus Kryptovermögen vorgesehen. Zudem muss ein Antrag um Offenlegung der Vermögenswerte innerhalb **30. November 2023** mittels PEC-Mail an die Einnahmenagentur versendet werden.

Sollten Sie also Ihr Kryptovermögen zu sanieren haben, melden Sie sich bitte umgehend bei uns.

Zusammenfassend kann man allgemein **zur Besteuerung der Kryptowährungen** sagen, dass:

- ein Mehrerlös aus dem Verkauf oder der Behebung immer dann mit einer Ersatzsteuer von 26% zu versteuern ist, wenn für 7 aufeinanderfolgende Werktage im Jahr der Wert des Depots im Durchschnitt über 51.645,69 € lag (Kurs zum 01.01. des Jahres).
- ein Mehrerlös durch Verkauf „cessione a termine“ muss immer versteuert werden.
- der Bestand muss immer in der Erklärung angegeben werden, d.h. den Wert zum 01.01. und zum 31.12. eines jeden Jahres. Auf den Bestand selber fallen keinerlei Steuern oder Abgaben an.

Damit bei einem Verkauf der Kryptowährung der Mehr- oder Mindererlös errechnet werden kann, muss jeder Kauf und Verkauf bzw. Behebung dokumentiert werden, und zwar jedes Mal pro einzelnen Kauf, das Kaufdatum und Kaufpreis, die Stückzahl, das Datum Verkauf, Verkaufspreis bzw. Wechselkurs im Durchschnitt von allen Plattformen zum Verkaufstag.

Für die Steuererklärung braucht es dann den Anfangsbestand (Wechselkurs zum 01.01. der Plattform) und Endbestand (Wechselkurs zum 31.12. der Plattform) sowie die Bestätigung, dass der Durchschnittsbestand nicht für 7 aufeinanderfolgende Werktage über 51.645,59 € lag (zum Wechselkurs vom 01.01. des Jahres). In diesem Fall sind nur die Bestandswerte in der Erklärung anzugeben.

Sollte der Durchschnittsbestand über 51.645,59 € an 7 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr gelegen sein, dann ist die Ermittlung eventueller Mehrerlöse vorzunehmen. Für die Berechnung des Mehrerlöses gilt das Prinzip LIFO (last in first out) – es gelten jene als zuerst verkauft, die zu Letzt eingekauft wurden. Hierzu braucht es den Einkaufspreis der veräußerten Bitcoins und den Verkaufswert am Tag des Verkaufs oder der Behebung. Dafür muss jeder Ankauf von vorne herein tabellarisch mit Datum, Anzahl und Einkaufspreis festgehalten werden, um im Falle eines Verkaufs, den entsprechenden Mehrerlös berechnen zu können.

In Ermangelung des Ankaufpreises wird für die Berechnung des Mehrerlöses der niederste monatliche

Durchschnittswert im Jahr des Verkaufes herangezogen, immer zu Ungunsten des Steuerzahlers.

WHISTLEBLOWER-GESETZ

Anpassung an die geltenden EU-Richtlinien

Als „Whistleblower“ wird eine Person bezeichnet, welche rechtswidrige und/oder betrügerische Handlungen, die von einer öffentlichen oder privaten Organisation begangen werden, meldet.

Der italienische Staat hat seine gesetzlichen Bestimmungen an die, bereits geltenden, EU-Richtlinien im Bereich des Whistleblowing angepasst. Hiermit soll es verschiedene Maßnahmen zum Schutz dieser Whistleblower geben. In Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern und Unternehmen welche das Organisationsmodell It. DL 231/2001 verwenden, muss eine Anlaufstelle hierfür geschaffen werden.

FRISTAUFSCHUB FÜR BEGÜNSTIGTE PRIVATISIERUNG

Das Haushaltsgesetz 2023 hat eine Neuauflage der begünstigten Zuweisung von nicht betrieblich genutzten Liegenschaften und von in öffentlichen Registern eingetragenen Betriebsgütern enthalten.

Gesellschaften können demnach nicht betrieblich genutzte Immobilien oder die im öffentlichen Register eingetragenen Fahrzeuge mit der Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer den Gesellschaftern zuweisen oder an dieselben veräußern. Der Vorteil besteht darin, dass die zu versteuernden Mehrwerte bei Immobilien nicht auf den gemeinen Wert (Marktwert), sondern mit Bezug auf die aufgewerteten Katastererträge berechnet werden. Diese bilden den Mindestbetrag, auch bei einer eventuellen Veräußerung. Der Veräußerungsgewinn kann durch Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8 % bzw. 10,5 % abgegolten werden. Der Termin für die Zuweisung oder den Verkauf war ursprünglich mit 30.09.2023 fixiert worden. Diese Frist wurde nun auf den **30.11.2023 verlängert**.

NEUE FÄLLIGKEIT STEUERGUTHABEN ENERGIE

Wie bekannt wurden für die Bekämpfung der steigenden Energiekosten in den Jahren 2022 und 2023 verschiedene Steuerguthaben für Strom und Gas vorgesehen. Mit dem „Decreto Proroghe“ wurde die Verrechnungsfrist für das Steuerguthaben Strom und Gas vom 01. und 02. Trimester 2023 von ursprünglich 31.12.2023 nun auf den **16.11.2023** vorverlegt. Nachstehend eine kleine Übersicht:

	1. Trimester 2023	2. Trimester 2023
„Nicht stromintensive“ Unternehmen	35%	10%
	F24 Kodex 7011 – Bezugsjahr 2023	F24 Kodex 7016 – Bezugsjahr 2023
„Nicht gasintensive“ Unternehmen	45%	20%
	F24 Kodex 7013 – Bezugsjahr 2023	F24 Kodex 7018 – Bezugsjahr 2023

STAATLICHE FÖRDERUNG VON E-LADESTATIONEN

Diese gilt für Unternehmen, Freiberufler, Privatpersonen und Kondominien

Unternehmen und Freiberufler können einen De-minimis Beitrag von 40% für E-Ladestationen beantragen, die nach dem 04.11.2021 angeschafft worden sind. Die anerkannten Kosten sind auf Basis der Leistung der Ladestation gestaffelt. Anträge für diesen Beitrag können ab dem 26. Oktober 2023 auf der Plattform www.invitalia.it vorbereitet, hochgeladen und ab dem 10. November 2023 um 10:00 Uhr abgeschickt werden. Voraussetzungen dafür sind SPID/CIE/CNS, digitale Unterschrift und ein PEC-Mail Zugang.

Für **Privatpersonen und Kondominien** ist ein Beitrag 80% vorgesehen, und zwar für Ladestationen, die im Zeitraum zwischen dem 04. Oktober 2022 - 31. Dezember 2022 angeschafft und installiert wurden. Es gilt eine Beitragsobergrenze von 1.500 € für Privatpersonen und 8.000 € für Kondominien.

Die Anträge für diesen Beitrag können ab dem 19. Oktober 2023 um 12:00 Uhr und spätestens bis zum 2. November 2023 um 12:00 Uhr (bzw. bis die verfügbaren Gelder erschöpft sind) über die Plattform www.invitalia.it eingereicht werden. Voraussetzung dafür sind SPID/CIE/CNS und ein PEC-Mail Zugang.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs bei der erwähnten Agentur. Dies dürfte bedeuten, dass auch die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel (87,5 Millionen Euro) in derselben Reihenfolge vorgenommen wird und dass bei nicht zeitnaher Abgabe die verfügbaren Mittel wahrscheinlich aufgebraucht sind. Diese staatliche Förderung ist allerdings nicht mit der Landesförderung für die Installation von Ladesäulen kumulierbar.

STEMPELGEBÜHR AUF HONORARABRECHNUNGEN

Jemand hat gefragt und die Agentur der Einnahmen hat (nicht wie gewünscht) geantwortet.

In Antwortschreiben Nr. 428 vom 12/08/2022 hat die Agentur Klarstellungen zur Weiterbelastung der Stempelmarke veröffentlicht. Demnach zählt die Weiterverrechnung der Stempelmarke zum Umsatz des Steuerpflichtigen. Für Freiberufler kann die Weiterverrechnung der Stempelsteuer von 2 Euro daher nicht mehr mit Art. 15 (Kodex N1) vorgenommen werden, sondern muss der jeweiligen Vergütung hinzugefügt und somit auch mit dem jeweiligen MwSt.-System abgerechnet werden, d.h.:

- für Freiberufler im begünstigten Pauschalsystem „regime forfettario“ muss die weiterverrechnete Stempelmarke der Grundlage des Honorars hinzugefügt werden. Sie wird mit Kodex N2.2 fakturiert und zählt somit auch für die Überprüfung des Limits des Pauschalsystems (85.000 Euro);
- Für die Freiberufler im vereinfachten System muss die weiterverrechnete Stempelsteuer ebenfalls der Grundlage des Honorars hinzugefügt werden (Fürsorgebeitrag, die MwSt. und der Steurrückbehalt werden auf dieser erhöhten Grundlage berechnet).

Grundsätzlich ist die Stempelsteuer in Höhe von 2 Euro für alle Rechnungen geschuldet, welche nicht der MwSt. unterworfen sind und den Betrag von 77,47 Euro überschreiten. Dies gilt auch, wenn nur für einen Teil der Rechnung keine MwSt. ausgewiesen wird, wie z.B. Barauslagen für den Kunden, falls diese den angeführten Höchstbetrag überschreiten.

WAS WIRD DAS FINANZGESETZ 2024 BRINGEN ?

Wie es aussieht, nicht besonders viel: es handelt sich um Änderungen von bestehenden Bestimmungen, die nur einen Mehraufwand darstellen und keinen wirklichen Mehrwert bieten.

Aufschub Vorauszahlungen – Der angekündigte Aufschub für die zweite Vorauszahlung vom November gilt nur für Einzelunternehmen und Freiberufler mit Umsatzerlösen im Jahr 2022 von nicht mehr als 170.000 Euro. Die Vorauszahlungen werden auf den 16. Jänner des Folgejahres aufgeschoben (*aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben!*). Sie können auf fünf zinspflichtige Monatsraten aufgeteilt werden (Zinssatz vier Prozent p.a.). Für die anderen Steuerpflichtigen (natürliche Personen ohne MwSt.-Position) und die Gesellschaften bleiben die bisherigen Regeln aufrecht. Die Neuerung könnte rückwirkend bereits für die Vorauszahlungen vom November 2023 gelten.

Förderung von Neuanstellungen – Bei Erhöhung der Beschäftigtenanzahl und entsprechender Erhöhung der Personalkosten wird der abzugsfähige Betrag der Lohnkosten um 20 Prozent erhöht. Zur Vermeidung von Missbrauch sind verschiedene Voraussetzungen vorgesehen.

Investitionsbeihilfen – Die angekündigten Investitionsbeihilfen und der verminderte Ires-Satz von 15 Prozent sind vorab nicht berücksichtigt worden, kommen aber möglicherweise in einem zweiten Moment.

Abschaffung Ace-Förderung – Die Eigenkapitalförderung Ace wird mit Wirkung 2024 abgeschafft. Die ungenutzten Ace-Überschüsse aus den Vorjahren bleiben erhalten.

Rückverlagerung aus dem Ausland – Für Unternehmen, die ihren Sitz vom Ausland (nicht EU-Ländern und nicht EWR) wieder nach Italien verlegen, werden der Ires-Satz und die Wertschöpfungssteuer Irap auf die Hälfte herabgesetzt. Dies gilt auch für Personengesellschaften und Einzelunternehmen. Die Begünstigung gilt für sechs Jahre. Die Unternehmen dürfen sich für fünf Jahre nicht mehr ins Ausland absetzen, andernfalls sind die Steuerverminderungen zurückzuzahlen

Steuerwohnsitz für Unternehmen – Die Regeln für die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes werden den internationalen Bestimmungen angepasst. Es zählt nicht mehr der Ort, wo sich der Hauptgegenstand der Gesellschaft befindet, sondern wo die ordentliche Geschäftstätigkeit / Tagesgeschäft ausgeübt werden.

Irpef-Tarif – Die ersten beiden Steuersätze von 23 und 25 Prozent werden zusammengelegt. Die erste Einkommensstufe (Steuersatz 23 Prozent) wird demnach auf 28.000 Euro ausgedehnt.

Der Irpef-Tarif für 2024 sieht demnach nur mehr folgende drei Stufen bzw. Steuersätze vor:

- 23 Prozent für Einkommen bis zu 28.000 Euro,
- 35 Prozent für Einkommen von mehr als 28.000 Euro und bis zu 50.000 Euro,
- 43 Prozent für Einkommen von mehr als 50.000 Euro.

Für Einkommen von mehr als 28.000 Euro beträgt der Steuervorteil konstant 260 Euro.

Kürzung der absetzbaren Sonderausgaben – Der vorgenannte Steuervorteil von 260 Euro wird für Einkommen von mehr als 50.000 Euro durch eine entsprechende Kürzung der absetzbaren Sonderausgaben gegenfinanziert. Es handelt sich dabei um die Ausgaben mit einer Steuerabsetzung von 19 Prozent, so unter anderem die Zinsen für Hypothekendarlehen, Ausgaben für Lebensversicherung, Schul- und Inskriptionsgebühren, Mieten für Unistudenten sowie die Spenden an Onlus- und andere Einrichtungen. Davon ausgenommen sind die medizinischen Ausgaben.

Wiedergewinnungsarbeiten – Für diese Arbeiten und den Steuerbonus von 110 Prozent sind keine Änderungen oder Verlängerungen vorgesehen. Für die Abtretung des Bonus oder den Rabatt in der Rechnung müssen die Arbeiten bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden. Für die Arbeiten im Jahr 2023 gilt der Steuerbonus in Höhe von 70 Prozent, der aber nur mehr für Kondominien vorgesehen ist. Die Einfamilienhäuser sind ausgeschlossen.

Arbeitnehmer im Tourismus – Die Ersatzbesteuerung von 15 Prozent für die Zusatzvergütung an die unselbstständigen Arbeitnehmer für Überstunden und Feiertagsarbeit wird unter den gleichen Voraussetzungen auch für 2024 bestätigt.

Sachbezüge – Die steuerfreien Sachbezüge werden allgemein von 258,23 Euro auf 1.000 Euro erhöht. Für Arbeitnehmer mit Kindern zu Lasten und einem Einkommen von nicht mehr als 4.000 Euro wird der steuerfreie Sachbezug auf 2.000 Euro erhöht. Der Sachbezug kann weiterhin ausnahmsweise auch in Form von Geldleistungen gewährt werden, wenn diese zur Erstattung der Ausgaben für Strom, Wasser und Erdgas dienen. Ermöglicht wird nun auch die Zahlung von Mieten und Darlehensraten für die Erstwohnung.

Aufwertung Beteiligungen und Baugrundstücke – Die steuerliche Freistellung der Mehrwerte auf Beteiligungen und Baugrundstücken wird neu aufgelegt. Dies betrifft die Vermögenswerte, die am 1. Jänner 2024 im privaten Eigentum gehalten werden (und nicht im Unternehmensvermögen). Die Ersatzsteuer, die mit Bezug auf den beeideten Schätzwert berechnet wird, beträgt unverändert 16 Prozent.

Ansässigkeit / Steuerwohnsitz – Es fällt die gesetzliche Vermutung über die Eintragung im Melderegister der Ansässigen, man beruft sich auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen mit Bezug auf die familiären Bindungen. Beim vorwiegenden Aufenthalt in Italien zählen künftig die einzelnen Tage und nicht nur die zusammenhängenden Zeiträume. Es sollen damit auch die sog. „digital nomads“ erfasst werden.

Kürzung der Zuzugsbegünstigung – Wesentliche Einschränkungen sind für die steuerlichen Begünstigungen zu Gunsten der nach Italien zugezogenen Arbeitnehmer vorgesehen. Ab 2024 wird die Steuerbegünstigung von bislang 70 Prozent (nur 30 Prozent waren zu besteuern) auf 50 Prozent herabgesetzt. Es wird eine Einkommensobergrenze von 600.000 Euro vorgesehen. Die Einzelunternehmer werden ausgeschlossen. Die zugezogenen Arbeitnehmer müssen sich nun zumindest für drei Jahre vorher im Ausland aufgehalten haben (bisher zwei). Sie müssen sich verpflichten, für mindestens fünf Jahre in Italien zu verbleiben (bisher zwei). Die Begünstigung galt bislang allgemein für Arbeitnehmer; künftig gilt sie nur mehr für hochqualifizierte Personen. Es muss sich grundsätzlich um ein neues Arbeitsverhältnis mit einem neuen Arbeitgeber handeln, der nicht Teil der gleichen Unternehmensgruppe ist. Die bis 2023 geltende Regelung wird abgeschafft, einschließlich der bisherigen Verlängerungsmöglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.